



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

Landesgericht Innsbruck

Maximilianstraße 4
6010 Innsbruck

Ihre Zahl/Nachricht vom
16.09.1990
7. 9. 1990

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Rsp 392/90/BL/ARJ

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 06/ 4203
Fax 502 06/ 259

Datum
08. 04. 91

Beauftragung von Modellentwürfen,
Feststellung eines Handelsbrauches

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des do Gerichtes im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Modellentwürfen beteiligten Unternehmen des Gewerbes und der Industrie die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen:

"1. Bestellen Sie als Bekleidungshersteller bei Modedesignern Modellentwürfe ?

2. Fertigen Sie über Auftrag von Bekleidungsherstellern (Kleidermacher, Bekleidungsindustrie) Modellentwürfe an ?
3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung nach Präsentation von Ideen bei Bestellung einer bestimmten Zahl von Modellentwürfen diese zur Gänze vom Besteller bezahlt werden, unbeschadet seines Rechtes, die Bezahlung einzelner Modellentwürfen wegen wesentlicher Mängel, welche die Modellentwürfe unbrauchbar machen oder einer ausdrücklichen Bedingung zuwiderlaufen, also aus dem Grunde der Gewährleistung abzulehnen ?
4. Für den Fall der Verneinung der Frage 3.: Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach auch bei Bestellung einer bestimmten Zahl von Modellentwürfen aufgrund präsentierter Ideen nur jene bezahlt werden, die vom Besteller tatsächlich angenommen werden?"

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 50 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1. oder 2. bzw. beide dieser Fragen bejaht wurden. 17 dieser Äußerungen stammen aus dem Gewerbe und 33 aus der Industrie. Aus Wien kommen 12 dieser Äußerungen; der Rest stammt aus den übrigen Bundesländern. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Die Frage 1. wurde von 4 Befragten aus dem Gewerbe und 26 aus der Industrie bejaht, während 11 Befragte aus dem Gewerbe und 1 aus der Industrie die Frage 2. bejahten. 2 Befragte aus dem Gewerbe und 6 aus der Industrie bejahten beide dieser Fragen.

Die Frage 3. wurde von 14 Befragten aus dem Gewerbe und 27 aus der Industrie verneint. 3 Befragte aus dem Gewerbe und 4 aus der Industrie haben diese Fragen bejaht. 2 Befragte aus der Industrie

- 3 -

gaben an, daß bei einer bestimmten Zahl bestellter Modellentwürfe für die dann nicht übernommenen Entwürfe ein Abstandshonorar handelsüblich ist.

Die Frage 4., deren Beantwortung nur für jene Befragte in Frage kam, welche die Frage 3. verneint haben, wurde von 12 Befragten aus dem Gewerbe und 19 aus der Industrie bejaht und von 1 Befragten aus dem Gewerbe und 8 aus der Industrie verneint; 1 Befragter aus dem Gewerbe hat diese Frage nicht beantwortet.

Es hat somit die weit überwiegende Mehrheit der Befragten die Frage 3. verneint und die Frage 4. bejaht. Es erscheint daher die Feststellung im Sinne von § 346 HGB berechtigt, daß im geschäftlichen Verkehr mit Modellentwürfen bei Bestellung einer bestimmten Zahl von solchen Entwürfen aufgrund präsentierter Ideen nur jene bezahlt werden, die vom Besteller tatsächlich angenommen werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

